

Oberösterreichischer Landtag
Ausschuss für Standortentwicklung
4021 Linz • Landhausplatz 1



Stellungnahme des Ausschusses für Standortentwicklung im Rahmen der EU-Subsidiaritätsprüfung des Oö. Landtags

gemäß Art. 23g Abs. 3 B-VG iVm. Art. 6 erster Satz, zweiter Halbsatz des Landes-Verfassungsgesetzes über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der Europäischen Integration

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates („RED III“) COM(2021) 557 final vom 17. Juli 2021

I. Ergebnis

Teile des Richtlinienvorschlags widersprechen dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip.

II. Analyse

1. Die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten haben im Dezember 2020 festgelegt, dass die Europäische Union bis 2030 ihre Treibhausgasemissionen um netto mindestens 55 % gegenüber dem Jahr 1990 reduzieren wird, um das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 zu erreichen. Die Europäische Kommission hat zur Erreichung der Klimaziele am 14. Juli 2021 im Rahmen des „European Green Deal“ das **Rechtsetzungspaket „Fit-for-55“** mit zwölf Legislativvorschlägen vorgelegt. Der vorliegende Richtlinienvorschlag ist Teil dieses Pakets.
2. Zur Frage des Vorliegens einer ausreichenden **Kompetenzgrundlage** ist festzuhalten, dass sich der Vorschlag auf Art. 194 Abs. 2 iVm. Abs. 1 lit. c AEUV stützt, demzufolge die Union gesetzgebende Maßnahmen zur Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen erlassen kann. Vor diesem Hintergrund sind die aktuellen Vorschläge weitestgehend durch die geltende Kompetenzlage gedeckt.



3. Dabei darf jedoch nicht die Tatsache außer Acht gelassen werden, dass Art. 194 Abs. 2 AEUV das **Recht eines jeden Mitgliedstaats** verankert, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine **Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen** und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung **selbst zu bestimmen**.
- a. Positive Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass sich im aktuellen Richtlinienvorschlag - anders als bei früheren Mitteilungen und Vorschlägen der Kommission - **keine** als „Technologieneutralität“ oder „Dekarbonisierung“ verbrämte **Befürwortung der Atomenergie** versteckt. Eine derartige Verankerung der Kernenergie als vermeintlich notwendige Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels und ein daraus resultierender Zwang für die Mitgliedstaaten, Atomkraft in ihrem Hoheitsgebiet zu dulden, finden sich in diesem Vorschlag nicht, weshalb diesbezüglich kein Verstoß gegen die energiewirtschaftliche Wahlfreiheit gemäß Art. 194 Abs. 2 AEUV festgestellt werden kann.
- b. Der in Art. 3 verankerte Vorschlag der Kommission, die Zielsetzung für den Anteil an erneuerbarer Energien bis 2030 von aktuell 32 % auf 40 % anzuheben, ist als sehr ambitioniert zu bezeichnen. Zur Erreichung eines so hohen Ziels ist es essentiell, dass den Mitgliedstaaten und ihren subnationalen Gliederungen ein größtmöglicher **Freiraum bei der Gestaltung der Anreizsysteme** und der Förderregelungen zukommt. Nur ein solcher Freiraum ist in der Lage, die primärrechtlich verankerte energiewirtschaftliche Wahlfreiheit gemäß Art. 194 Abs. 2 AEUV auch tatsächlich zu erhalten.
- c. Ähnliches gilt für den vorgeschlagenen Art. 22a zur Einbeziehung erneuerbarer Energie in der Industrie, demzufolge bis 2030 jährlich der Erneuerbaren-Anteil in der Industrie um 1,1 %-Punkte steigen soll. Besonders für Branchen, die bereits einen sehr hohen Anteil an erneuerbaren Energieträgern haben, stellt das vorgeschlagene Ziel eine große Herausforderung dar. Dieses ambitionierte indikative Industrieziel kann nur mit optimalen Rahmenbedingungen erreicht werden, weshalb - insbesondere aus der Sicht eines Industriebundeslandes wie Oberösterreich - vor allem die tatsächliche **Verfügbarkeit von erneuerbarer Energie in ausreichender Menge und zu wettbewerbsfähigen Kosten** ein Faktor ist, der bei der Erreichung dieses 1,1 %-Ziels berücksichtigt werden muss. Dies ist entscheidend, um die energiewirtschaftliche Wahlfreiheit der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
4. Der vorgeschlagene Art. 3 Abs. 3 gibt der Kommission die Befugnis, spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinie einen **delegierten Rechtsakt** zur Anwendung des Kaskadenprinzips für Biomasse, insbesondere zur **Minimierung der Verwendung von Qualitätsrundholz für die Energieerzeugung**, zu erlassen.
- a. Dies ist zum einen deshalb kritisch zu sehen, da am Markt unterschiedliche Preise für Holzsortimente, die für unterschiedliche Verwendungszwecke geeignet sind, bestehen (Sägeholz, Industrieholz, Energieholz). Qualitätsrundholz gelangt daher gar nicht in

nennenswertem Ausmaß in energetische Verwendungsschienen. Eine einheitliche Unionsregelung brächte somit **keinen europäischen Mehrwert**; es ist nicht erkennbar, inwieweit die angestrebten Ziele in diesem Bereich von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden könnten. Dieser Vorschlag verstößt daher gegen das Subsidiaritätsprinzip.

- b. Zum anderen ist die gewählte Form zu kritisieren, da dieser Vorschlag ein weiteres Beispiel für die steigende Anzahl von delegierten Rechtsakten und damit für eine **Kompetenzerosion zu Ungunsten von Mitgliedstaaten und Regionen** darstellt. Delegierte Rechtsakte räumen der Kommission Rechte von faktisch gesetzgeberischer Art ein; Mitgestaltungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten existieren kaum mehr. Durch die Häufung von EU-Rechtsakten, in denen vorgesehen ist, dass Regelungen im Rahmen von delegierten Rechtsakten bzw. Durchführungsakten weiterverfolgt werden sollen, werden Kompetenzen in erheblicher Anzahl an die Kommission delegiert.

- 5. Der vorgeschlagene Art. 9 Abs. 1a sieht vor, dass **jeder Mitgliedstaat mindestens ein grenzüberschreitendes gemeinsames Projekt** mit einem anderen Mitgliedstaat zur Erzeugung erneuerbarer Energie umsetzen muss. Begründend führt die Kommission aus, dass die gemäß Art. 9 Richtlinie (EU) 2018/2001 schon jetzt ermöglichte grenzüberschreitende Zusammenarbeit bislang zu wenig genutzt werde und die Mitgliedstaaten deshalb nun dazu verpflichtet werden sollen.

Diese Verpflichtung zur Durchführung grenzüberschreitender Projekte verstößt gegen den Grundsatz der Subsidiarität, da die Verwirklichung derartiger Projekte schon nach geltender Rechtslage möglich ist und die angestrebten Ziele zur Erzeugung erneuerbarer Energie daher ausreichend erreicht werden können; eine **Notwendigkeit für ein weiteres unionales Handeln besteht daher nicht**. Es muss den Mitgliedstaaten im Rahmen der vorgegebenen Ziele freistehen, mit welchen regionalen, nationalen oder grenzüberschreitenden Maßnahmen sie diese Ziele erreichen. Der Rechtsakt der Richtlinie - nach seiner Grundkonzeption ein Musterbeispiel für Subsidiarität - ist laut Art. 288 AEUV nur hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, den **innerstaatlichen Stellen ist aber die Wahl der Form und der Mittel zu überlassen**. Eine Verpflichtung zur Wahl bestimmter Formen - hier die Durchführung grenzüberschreitender Projekte - verstößt gegen diesen Grundsatz des EU-Primärrechts.

- 6. Auch aus Gründen der **Verhältnismäßigkeit** - Art. 5 Abs. 4 EUV verlangt, dass sich alle Unionsmaßnahmen inhaltlich wie formal auf das zur Zielerreichung erforderliche Maß zu beschränken haben - ist der Vorschlag zu hinterfragen:
 - a. Art. 29 Richtlinie (EU) 2018/2001 legt die **Nachhaltigkeitskriterien** für Kraft- bzw. Brennstoffe fest. Diese strengen Kriterien, anwendbar auf Flächen für landwirtschaftliche Biomasse, sollen künftig **auch auf Gebiete für forstwirtschaftliche Biomasse** sowie auf kleine, auf Biomasse basierende, Anlagen angewandt werden (Art. 29 Abs. 3 und 4 des Vorschlags). Dabei wird außer Acht gelassen, dass die energetische Nutzung von

Holz in Österreich sehr wohl mit anderen auf diesen Flächen verfolgten Zielen vereinbar ist; Waldnutzung und der Schutz der biologischen Vielfalt bzw. der Schutz von Feuchtgebieten stellen keine Gegensätze dar. Die vorgeschlagenen Maßnahmen gehen daher über das zur Zielerreichung notwendige Maß hinaus und sind als **unverhältnismäßig** zu bezeichnen.

- b. In Art. 29 Abs. 1 des Vorschlags ist eine **Herabsetzung der Schwelle für Wärme-, Kälte- und Stromerzeugungsanlagen** von 20 auf 5 MW vorgesehen, ab welcher ein **Nachweis der Erfüllung von Nachhaltigkeitskriterien** erforderlich ist, was die Nutzung von Biomasse erschwert. Dabei wird seitens der Kommission übersehen, dass die derzeit geltende Regelung vor allem wegen des Imports von ungesicherter Biomasse aus Drittstaaten getroffen wurde. Kleine Anlagen verwenden hingegen vornehmlich Biomasse aus der Region, welche hinsichtlich der Nachhaltigkeit unbedenklich ist. Die Neuregelung würde für kleine Anlagen einen **erheblichen Mehraufwand** mit sich bringen, dem **kaum ein praktischer Nutzen** für die Nachhaltigkeitsziele gegenübersteht. Diese Regelung ist in der vorgeschlagenen Form daher nicht zur Zielerreichung geeignet und **geht über das hinaus, was zur Zielerreichung erforderlich ist**. Diese Norm widerspricht daher dem Verhältnismäßigkeitsprinzip.

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Vorschlag für eine Richtlinie im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen („RED III“) Vorschriften enthält, die im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip stehen. Dies betrifft vor allem:

- die Ermöglichung eines delegierten Rechtsakts zur Anwendung des Kaskadenprinzips für Biomasse, insbesondere zur Minimierung der Verwendung von Qualitätsrundholz für die Energieerzeugung, und
- die Verpflichtung, dass jeder Mitgliedstaat mindestens ein grenzüberschreitendes gemeinsames Projekt mit einem anderen Mitgliedstaat zur Erzeugung erneuerbarer Energie durchführen muss.

Im Widerspruch zum Verhältnismäßigkeitsprinzip stehen jene Bestimmungen, die

- die Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien für Kraft- bzw. Brennstoffe auch auf Gebiete für forstwirtschaftliche Biomasse vorsehen und
- die Schwelle, ab welcher Wärme-, Kälte- und Stromerzeugungsanlagen die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen müssen, von 20 auf 5 MW senken.